

Verordnung der Stadt Waldkirchen über den Ladenschluß an Sonntagen nach § 10 des Ladenschlußgesetzes

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.5.2003 (BGBl. I S. 658) in Verbindung mit § 1 und § 2 der Ladenschlußverordnung vom 21.5.2003 (GVBl S. 340) erläßt die Stadt Waldkirchen folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlußgesetzes dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, sowie Waren, die für Waldkirchen kennzeichnend sind an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum 01.01. – 28./29.02., sowie 01.05. – 30.09. jeweils in der Zeit von 11.00 Uhr – 19.00 Uhr verkauft werden.

§ 2

Das Offenhalten ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Die in § 1 genannten Sonn- und Feiertage dürfen zusammen mit den in der Verordnung (auf Grund von § 14 Abs. 1 Ladenschlußgesetz) über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 13.1.1981 genannten Sonntagen die Anzahl 40 nicht überschreiten. Sofern dies der Fall ist, verringert sich die Zahl der nach dieser Verordnung festgesetzten Verkaufssonntage beginnend mit den Sonntagen im September in rückwärtiger Reihenfolge.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die entsprechende Verordnung des Landkreises Freyung-Grafenau vom 4. März 1998 ist am 1. Juni 2003 außer Kraft getreten.

Waldkirchen, 20. August 2003
- STADT WALDKIRCHEN -

Josef Höppler
1. Bürgermeister